

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 10)

Oktober 2022

Die aktuelle Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** befasst sich mit den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Weisungen stehen teilweise in einem deutlichen Kontrast zur Verwaltungspraxis der Jobcenter. Daher sind die Weisungen äußerst nützlich für die Sozialberatung. Sie sind auch nützlich, wenn im Austausch mit Jobcentern darauf hingewiesen werden soll, an welchen Punkten es Kritik an der gängigen Praxis gibt. Die Weisungen im Volltext finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba147565.pdf

Alle sozialrechtlichen Online-Fortbildungen von Oktober bis März 2023 (soweit geplant) finden Sie auf den Seiten 2 bis 7

Inhalt:

Übersicht: Fortbildungen Oktober 2022 bis Dezember 2022 und Januar/ März 2023	2
Meine Fortbildungen Oktober 2022 bis März 2023 (soweit geplant)	3
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	7
Kosten (2022)	7
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen	7
Anerkennung nach § 15 FAO	7
»Fachliche Weisungen §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende« - eine kommentierte Darstellung	8
Die Problematik der Mitwirkungspflichten in der Sozialberatung aus praktischer Sicht	8
Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten im Bereich des SGB II	8
Weisungen versus Verwaltungspraxis	8
Der gesteigerten Beratungspflicht nach § 14 SGB II wird in der Praxis nicht nachgekommen	9
Minderjährige Handlungsfähige müssen als Adressat von Mitwirkungspflichten berücksichtigt werden	10
Besonderheiten bei den Mitwirkungspflichten im Falle der »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft«	10
Exkurs 1: zu den Streitigkeiten, wann eine » Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft « vorliegt	11
Allgemeine Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Absatz 1 SGB I)	13
Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II	15
Formelle Voraussetzungen der Leistungsveragung – Anforderungen an die Aufforderung zur Mitwirkung (§ 66 Absatz 3 SGB I)	16
Rechtsfolgen - Versagung oder Entziehung (§ 66 Absatz 1 SGB I)	17
Nachholung fehlender Mitwirkung (§ 67 SGB I) – nachträgliche Leistungserbringung als Ermessensentscheidung (Ermessensgesichtspunkte)	18
Exkurs 2: Kleiner Exkurs zur Ausübung von Ermessen	19
Rechtlich strittig: Pflicht zur Beschaffung von Urkunden (60.20)	20
Rechtlich strittig: Meldepflicht nach § 61 SGB I neben Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III	21
Schlussbemerkung	21

Übersicht: Fortbildungen Oktober 2022 bis Dezember 2022 und Januar/ März 2023

(Beschreibung ab nächster Seite) **Hinweis:** Die Planungen für Anfang 2023 sind aufgrund der Durchführung von Bauarbeiten derzeit nicht gut möglich. Für 3 Wochen können Online-Seminare wegen der Lärmbelastung nicht durchgeführt werden. Ich werde daher relativ kurzfristig Termine für Fortbildungen zum Bürgergeld-Gesetz ansetzen, wenn die Bauarbeiten beendet sind.

OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
26 10 17	27 11 18	28 12 19	29 13 20
24	25	26 »Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III«	27
31	1	2	3
NOVEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
31	1	2	3
7 »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«	8	9	10
14	15	16 »Verwendung der SGB II-KiZ- Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	17
21 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«	22	23	24
28	29	30	1
DEZEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
28	29	30	1
5 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«-	6	7	8
12	13 »Bürgergeld kompakt« vormittags oder nachmittags	14 »Die Neuregelungen im SGB II ab 2023 im Einzelnen«	15
19 »Die Wohngeldreform 2023 und zum Verhältnis von Wohngeld und SGB II«	20	21	22
JANUAR_2023			
Mo	Di	Mi	Do
9 »Bürgergeld kompakt« vormittags oder nachmittags	10	11	12
MÄRZ_2023			
Mo	Di	Mi	Do
27	28	1 »Modulare SGB II-Grundschulung	2

Meine Fortbildungen Oktober 2022 bis März 2023 (soweit geplant)

Alle Fortbildungen finden **online über Zoom** statt. Zu allen Fortbildungen gibt es ein Skript. Ausnahme ist hierbei nur die Fortbildung zur Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Hier steht die Aufzeichnung der Fortbildung den Teilnehmenden für einen längeren Zeitraum gewissermaßen als **Video-Tutorial** zur Verfügung. Auch alle anderen Fortbildungen werden aufgezeichnet. Teilnehmende erhalten einen Link zur Aufzeichnung, die mindestens noch für 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung steht.

Ausführliche Seminarbeschreibungen erhalten Sie auf Wunsch per E-Mail, senden Sie einfach eine E-Mail mit der entsprechenden Anfrage an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Oktober 2022

26. Oktober 2022: ganztägiges »Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III« - 120 Euro.

Dargestellt werden die sozialrechtlichen Grundlagen zum Arbeitslosengeld nach dem SGB II. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Problematik **Arbeitslosengeld und Krankheit**. Die komplizierte »**Nahtlosigkeitsregelung**« nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug wird genau erklärt. Inhalte der Fortbildung sind:

1. Grundsätzliches zum Arbeitslosengeld als Einführung

- a) Versicherter Personenkreis
- b) Anspruchsvoraussetzung: Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung, Anwartschaftszeit in Rahmenfrist
- c) Anspruchsdauer: Rahmenfrist, erweiterte Rahmenfrist, Minderung der Anspruchsdauer
- d) Anspruchshöhe: Bemessungsentgelt, Leistungsentgelt, Bemessungsrahmen, Bemessungszeitraum, fiktive Bemessung
- e) Bestandsschutz: neue Rechtsprechung

2. Schwerpunktthema: Arbeitslosigkeit und Krankheit – ein zentrales Thema der Sozialberatung

- a) Krankengeld und Leistungsfortzahlung (Kranken-ALG) bei Arbeitslosigkeit
- b) Arbeitslosengeldbezug nach der Nahtlosigkeitsregelung
- c) Anmerkungen zum praktischen Verfahren der Nahtlosigkeitsregelung
- d) Zur AU-Richtlinie: AU während des Beschäftigungsverhältnisses und während der Arbeitslosigkeit

3. Nebeneinkommen und Teilarbeitslosengeld

- a) Teilarbeitslosengeld
- b) Nebeneinkommen

4. Das Verhältnis von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

Auch das SGB III wird durch das »Bürgergeld-Gesetz« in einigen wenigen Punkten geändert. Diese geplanten Änderungen werden in der Fortbildung berücksichtigt.

November 2022

3. November 2022: »SGB II in der Schuldnerberatung« - 120 Euro

In diesem **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat. Das Seminar ist aber auch für alle Beratungsstellen geeignet, die verschuldete SGB II-Leistungsberechtigte beraten.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: der **konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII-Kenntnisse voraus. **Die Neuregelungen zum P-Konto aus dem Jahr 2021 werden ebenfalls dargestellt.**

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

7. November 2022: »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung« -120 Euro

Das Seminar setzt sich mit der **verfahrensrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander.

Themen sind das **Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verjährungsfristen** und vieles mehr.

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrechtliche Regelungen finden sich im **SGB I, SGB X, SGG und in den einzelnen Sozialleistungsgesetzen**. Verfahrensrecht dient stets auch widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als **Schutzrecht** von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseitegeschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt **systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung**.

Die im Juli 2022 erschienenen **Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung und den Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung im Rechtskreis des SGB II** werden ausführlich berücksichtigt. Die (wenigen) Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« finden ebenfalls Eingang in die Fortbildung.

16. November 2022: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt) – 70 Euro (Halbtagesseminar)

Halbtagesseminar von **9.00 bis 12.00 Uhr** zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags**. Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mit einer E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken**. Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Die Neuberechnung nach dem »Bürgergeld-Gesetz« wird ab Januar 2023 zur Verfügung stehen. An der Bedienung und den grundlegenden Funktionen der Rechenhilfe ändert sich dadurch nichts.

Aufgrund der geplanten Änderungen bei der Höhe des Kinderzuschlags und der starken Erhöhung des Wohngeldes werden die Berechnungen des Kinderzuschlags und Wohngeldes ab 2023 eine wesentlich größere Bedeutung haben. **Ohne eine funktionierende Rechenhilfe ist die Beratung hier äußerst aufwendig und meines Erachtens unter den Bedingungen der Sozialberatung kaum praktikabel**. Daher empfehle ich hier ausdrücklich meine Rechenhilfe und rate vom Gebrauch der im Internet zur Verfügung gestellten Rechner ab. Die mir bekannten Rechner sind fehlerhaft.

Nächste Termine für die »modulare SGB II-Grundschulung«

Dezember 2022

5. und 6. Dezember 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld« einschließlich der Möglichkeit der Teilnahme an 4 Kurzmeeting - 260 Euro (

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am **Donnerstag, 8. Dezember, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr**, und am **Freitag, 9. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Teilnehmende an der Dezemberschulung können auch an den Kurzmeetings im März 2023 teilnehmen. Diese finden am **Freitag, 3. März 2023, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** und am **Dienstag, 7. März 2023, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr**, statt.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen vorgestellt und besprochen werden. Neben diesen 4 Modulen, die eher den Charakter einer Vorlesung haben (Zwischenfragen und Anmerkungen sind natürlich möglich und erwünscht), haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, an **4 Kurzmeetings** teilzunehmen. Die Kurzmeetings dauern maximal **eineinhalb Stunden**. Hier bestimmen allein die Teilnehmenden die Inhalte durch ihre Fragen. In den **Kurzmeetings ist auch Platz für Fallbesprechungen aus der aktuellen Beratung**. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die durch das »**Bürgergeld-Gesetz**« geplanten Änderungen ab 2023 werden in der Fortbildung berücksichtigt.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon. Die Formulare werden sich durch die Einführung des Bürgergeldes nicht grundsätzlich ändern. Bedarfe, Ausschlussgründe und vorrangige Leistungen werden grundsätzlich unverändert bleiben.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II und geplante Änderungen beim Bürgergeld«

Das vierte Modul beschränkte sich bisher auf die Unterkunftsbedarfe. Aufgrund der nach wie vor geltenden COVID 19-Sonderregelungen und den geplanten Änderungen beim Bürgergeld, spielen bestimmte Inhalte wie z.B. das Kostensenkungsverfahren derzeit und in den nächsten 2 Jahren keine Rolle spielen. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. **Der Stand der Planungen des Gesetzgebers zum Bürgergeld wird ebenfalls im 4. Modul dargestellt.**

März 2023

1. und 2. März 2023: »Modulare SGB II-Grundschulung«- 280 Euro (Beschreibung der SGB II-Grundschulung siehe oben. Ab 2023 ist das Bürgergeld-Gesetz integriert und nicht mehr nur »Ausblick«)

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am **Freitag, 3. März 2023, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** und am **Dienstag, 7. März 2023, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr**, statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Die Teilnehmenden können auch an den Kurzmeetings der Folgeschulung voraussichtlich im Mai 2023 teilnehmen.

Dezember 2022

19. Dezember 2022: »Die Wohngeldreform 2023 und Fragestellungen zum Verhältnis vom Wohngeld zum SGB II« - 70 Euro (Halbtagesseminar am Vormittag, 9-12 Uhr)

Das Wohngeld soll ab 2023 reformiert werden. Der bisher vorliegende Referentenentwurf der Wohngeldreform, sieht eine erhebliche Erhöhung des Wohngeldes vor. Derzeit (Stand 5.10.2022) ist zwischen den Bundesländern und der Bundesregierung die Finanzierung noch strittig. Dennoch gehe ich davon aus, dass das Gesetz in diesem Jahr verabschiedet wird.

Wohngeld wird in Zukunft eine größere Rolle in der Sozialberatung einnehmen. Insbesondere in Kombination mit dem Kinderzuschlag können viele Familien den SGB II-Leistungsbezug überwinden. Das Verhältnis von SGB II-Leistungen zum Wohngeld ist manchmal kompliziert. So sind z.B. einmalige Beihilfen des SGB II auch während des Wohngeldbezugs möglich. Dieser muss also beispielsweise nicht unterbrochen werden, wenn z.B. die Übernahme einer Betriebskostennachforderung beim Jobcenter beantragt wird. Im Seminar wird auf diese zum Teil wenig bekannten Regelungen eingegangen. Auch das sogenannte »Kinderwohngeld« wird dargestellt. Die Bedeutung des »Kinderwohngeldes« wird auch nach Einführung der Änderungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« erhalten bleiben.

Im Seminar werden zuverlässige Wohngeldrechner vorgeführt. **Meine eigene SGB II-KiZ-Rechenhilfe wird im Dezember 2022 schon in einer Version vorliegen, nach der das Wohngeld 2023 berechnet wird.**

Alle Seminare zum Bürgergeld-Gesetz im Jahr 2022 sind ausgebucht

Ich werde im Jahr 2023 weitere Seminar zum Bürgergeld-Gesetz anbieten. Diese finden in zwei verschiedenen Formen statt. Wichtiger Hinweis:

Aufgrund größerer Renovierungsarbeiten im Wohnhaus, in dem ich mein Büro habe, werde ich Anfang des Jahres 2023 für die Dauer von drei bis vier Wochen keine Online-Fortbildungen durchführen können. Wann die Arbeiten genau ausgeführt werden, erfahre ich allerdings erst Anfang des Jahres (geplant ist bisher Mitte Januar bis Mitte Februar). Daher kann ich derzeit keine Termine festlegen, **bzw. nur mit dem Vorbehalt**, dass sie eventuell verschoben werden müssen.

Seminare zum »Bürgergeld-Gesetz« Anfang 2023

Ab 2023 betragen die Seminargebühren für Halbtagesseminare 80 Euro (für Ganztagesseminar 130 Euro, für die zweitägige SGB II-Grundschulung mit der Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings zur Fallbesprechung, Rückfragen teilzunehmen, 275 Euro).

9. Januar 2023 (von 9.00 bis 12.00 Uhr oder 13.00 bis 16.00 Uhr): Seminar »Bürgergeld kompakt«

Das Seminar »Bürgergeld kompakt« ist ein Halbtagesseminar, das ich am 9. Januar 2023 alternativ vormittags von 9.00 bis 12.00 bzw. nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr anbiete.

Ich gehe davon aus, dass das Seminar am 9. Januar 2023 möglich ist, da die Bauarbeiten erst Mitte Januar beginnen sollen.

Für Sozialberater*innen, die schon längere Zeit in der SGB II-Beratung tätig sind, dürfte das Kompaktseminar ausreichen, um sich »upzugraden«. Die Neuregelungen des Bürgergeld-Gesetzes sind weniger umfangreich, als aufgrund der politischen Verlautbarungen aus dem Ministerium erwartet werden könnte (Heil: »Bürgergeld wird größte Sozialreform seit 20 Jahren«). Wer die Neuregelungen allerdings im Detail kennenlernen möchte, sollte das Ganztagesseminar zum »Bürgergeld-Gesetz« buchen. In diesem Tagesseminar werden auch streitanfällige unklare Neuregelungen des Bürgergeld-Gesetzes näher betrachtet.

Allen, die dagegen wenig Erfahrung in der SGB II-Beratung haben oder gerne eine Auffrischung wollen, empfehle ich meine zweitägige SGB II-Grundschulung am 5./6. Dezember 2022 mit der Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen und Nachfragen teilzunehmen.

Es gibt ein Skript und die Fortbildung steht als Aufzeichnung den Teilnehmenden noch mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung.

Mitte/Ende Februar 2023 Seminar »Die Neuregelungen im SGB II aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 2023 im Einzelnen« - 130 Euro. (Termin steht noch nicht fest)

In diesem Seminar werden die Neuregelungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« im Einzelnen und in der Tiefe besprochen. Es besteht hier auch mehr Zeit für Nachfragen als an den Halbtagesfortbildungen. Es wird ausführlich auf folgende Neuregelungen eingegangen:

1. Neuregelung der Einkommensanrechnung
2. Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen. Definition des erheblichen Vermögens. Anrechnung des Vermögens nach Ende der Karenzzeit (frühestens ab 1.1.2025).

3. Karenzzeit bei der Anerkennung von Unterkunftsbedarfen: Einschränkungen des Geltungsbereichs, ausgeschlossene Personengruppen
4. Neuregelung der Sanktionen (Sanktionstatbestände, Sanktionsfolgen); Einführung einer »Vertrauenszeit« und einer »Kooperationszeit« sowie eines »Schlichtungsverfahrens«
5. Neuregelung bei Maßnahmen und Weiterbildungen: Weiterbildungsgeld, Bürgergeldbonus, Coaching
6. Übergangsregelung (bei Sanktionen, Einkommensanrechnung, Eingliederungsvereinbarung, Beantragung vorrangigen Wohngelds)

Die Neuregelungen werden in diesem Tagesseminar gründlich dargestellt. Auch auf neuralgische streitanfällige Neuregelungen wird eingegangen.

Diese Fortbildung ist empfehlenswert für alle Berater*innen, die sehr häufig und intensiv im Bereich des SGB II beraten. **Die Fortbildung wird voraussichtlich Mitte/Ende Februar 2023 an einem Mittwoch stattfinden. Eine unverbindliche Reservierung ist möglich.**

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2022)

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 70 Euro, bei den Ganztagesfortbildungen 120 Euro. Die Gebühr für die SGB II-Grundschulung beträgt 260 Euro. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. Die bisher für die SGB II-Grundschulung zur Verfügung gestellten gedruckten Skripte gibt es derzeit aufgrund der geplanten Änderungen, die ich kurzfristig berücksichtigen werde, nicht. Teilnehmende erhalten das aktuelle Skript auch hier als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

»Fachliche Weisungen §§ 60 – 67 SGB I Mitwirkungspflichten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende« - eine kommentierte Darstellung

Die Problematik der Mitwirkungspflichten in der Sozialberatung aus praktischer Sicht

Konflikte um **Mitwirkungspflichten im SGB II** sind ein häufiger Grund, warum Ratsuchende um Unterstützung bei sozialen Einrichtungen nachsuchen. In vielen Fällen geht es nicht um Streitigkeiten in sozialrechtlichen Fragen im engen Sinn, sondern um **Sachverhalte**. Nicht selten bestreitet das Jobcenter den Eingang von Unterlagen, Ratsuchende versichern aber, diese schon (mehrfach) eingereicht zu haben. Wenn Unterlagen leistungserheblich sind, hilft im konkreten einzelnen Fall nichts, außer sie nochmals, nun auf auf sicherem Wege, dem Jobcenter zukommen zu lassen. Das Mindeste, was Jobcenter tun sollten, ist, die Abgabe von Unterlagen schriftlich zu bestätigen, ebenso Eingänge von E-Mails.

Die »**Blackbox**« von **Mitwirkungsobliegenheiten** (was wurde abgegeben, fehlt dem Jobcenter noch etwas) **Antragsbearbeitung** (warum wird der Antrag nicht bearbeitet) und fehlender Erreichbarkeit (keine dieser Fragen kann schnell geklärt werden) sind häufige praktische Probleme in der SGB II-Beratung. Abhilfe soll nun das »**Jobcenter.digital**« schaffen.

Das »Jobcenter.digital« ermöglicht den sicheren und schnellen Transfer von Unterlagen und schafft auch Transparenz in der Antragsbearbeitung. Bisher wird das »Jobcenter.digital« von Leistungsberechtigten kaum genutzt. Weiterbildungsangebote für die »Digitalisierung« gibt es leider noch zu wenige. Eine angemessene Berücksichtigung von Bedarfen digitaler Teilnahme ist dringend notwendig. **Im Idealfall müsste das »Jobcenter.digital« eine vollständige Akteneinsicht im Sinne von § 25 SGB X jederzeit ermöglichen.**

Ein weiterer Konflikt, der zur zögerlichen Leistungserbringung und damit zur Auslösung von akuten Notlagen führt, entsteht durch ein Verwaltungshandeln, das ich »**Mitwirkungspflichten scheinchenweise**« nenne. Immer, wenn alle Mitwirkungspflichten im Rahmen der Anspruchsermittlung erfüllt sind, fordert das Jobcenter noch neue Unterlagen oder weitere Erklärungen. Die gesetzliche Verpflichtung der Jobcenter, im Sinne der zeitnahen Bedarfsdeckung vorläufig Leistungen zu gewähren, wenn der Leistungsanspruch wahrscheinlich ist, wird weitgehend missachtet. Hier – bei der Pflicht der vorläufigen zeitnahen Leistungsgewährung - sind wir aber schon bei sozialrechtlichen Fragen, zu der sich die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit äußern.

Mitwirkungspflichten im SGB II – ein zentrales Thema der Sozialberatung

Mitwirkungspflichten »scheinchenweise«

Kommentierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten im Bereich des SGB II

Die Weisungen hat die Bundesagentur für Arbeit unter der Rubrik »SGB II | Übergreifendes« veröffentlicht: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii_ba147565.pdf

Zunächst vorneweg: Die Weisungen der BA folgen in den meisten – nicht allen – Punkten bekannten Rechtskommentaren. Es gibt hier also nicht viele Überraschungen. Anders sieht es aus, wenn die Weisungen mit der Verwaltungspraxis der Jobcenter verglichen wird. Hier zeigen sich beträchtliche Unterschiede.

Im Folgenden kommentiere ich die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit **nur**, wenn Sie entweder

- mit der oftmals üblichen, mir bekannten Verwaltungspraxis der Jobcenter in Widerspruch stehen (das betrifft einen großen Teil der Weisungen)
- rechtlich strittig sind (das betrifft einen kleinen Teil der Weisungen)

Da ich daher nur einen Teil der Weisungen darstelle, empfehle ich, sie im Original zu lesen. Der Umfang beträgt nach Abzug des Gesetzestextes und des Inhaltsverzeichnisses lediglich 27 Seiten.

Weisungen versus Verwaltungspraxis

Die Verwaltungspraxis im Umgang mit den Mitwirkungspflichten entspricht zum Teil nicht den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

In Folgendem stelle ich die Weisungen der mir bekannten Praxis tabellarisch gegenüber. Zum Teil ergänze ich sie durch Exkurse.

Der gesteigerten Beratungspflicht nach § 14 SGB II wird in der Praxis nicht nachgekommen

<p>Weisungen Rz. 60.2</p> <p><i>Sowohl im Antrag als auch im Merkblatt werden die antragstellenden und leistungsberechtigten Personen über den Umfang der Mitwirkungspflichten sowie über die Folgen fehlender Mitwirkung informiert. Ergänzend erfolgt hierüber eine anlassbezogene individuelle Beratung nach § 14 SGB II. Zudem sollte die Antragsannahme grundsätzlich eine umfassende Beratung und Belehrung beinhalten.</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>Das Merkblatt wird ausgegeben. Der besonderen Beratungspflicht des SGB II nach § 14 SGB II wird nicht nachgekommen.</p>
<p>Weisungen Rz. 60.3</p> <p><i>Grundsätzlich wird erwartet, dass der Bevollmächtigte die Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft über die bestehenden Rechte und Pflichten informiert (siehe auch Hinweise vor dem Unterschriftsfeld im Hauptantrag). Dennoch sind die Mitwirkungspflichten im Rahmen der individualisierten Beratungspflicht nach § 14 Absatz 2 SGB II (s. a. Ausführungen zu § 14 Absatz 2 SGB II in den FW zu § 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung) gegenüber jeder leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft klarzustellen.</i></p> <p>[...]</p> <p>Die Aushändigung eines Merkblattes ersetzt die Beratungsaufgabe <u>nicht</u>, unterstützt dabei jedoch.</p>	<p>Praxis:</p> <p>Eine Klarstellung der Mitwirkungspflicht gegenüber jeder Person der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der gesteigerten Beratungspflicht im SGB II erfolgt regelmäßig nicht.</p>

Nichtbeachtung der gesteigerten Beratungspflicht

Individualitätsprinzip bei den Mitwirkungspflichten

Der gesteigerten Beratungspflicht im SGB II wird nicht nachgekommen. Die in § 14 SGB I normierte Beratungspflicht wird spezialgesetzlich in § 14 SGB II nochmals konkretisiert. § 14 Abs. 2 S. 1-3 SGB II lautet:

*Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Aufgabe der Beratung ist insbesondere die **Erteilung von Auskunft und Rat zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten**, zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person.*

Rat und Auskunft zu Mitwirkungspflichten

Sichergestellt werden sollte die Beratung durch eine/n persönliche/n Ansprechpartner*in. § 14 Abs. 3 SGB II:

*Die Agentur für Arbeit soll **eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner** für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.*

Persönliche/r Ansprechpartner*in - Fehlanzeige

Spätestens, wenn einer Mitwirkungsaufforderung nicht nachgekommen wird, liegt ein Indiz für einen besonderen Beratungsbedarfs vor. Dieser Beratungsbedarf muss individuell bestimmt werden. In den meisten Jobcentern gibt es Teams mit ständig wechselndem Personal. Leistungsberechtigte können in Nürnberg z.B. nie ihre/n Ansprechpartner*in nennen. Die Aufforderungen zur Mitwirkung werden zur Drohkulisse. Hilfen werden nicht angeboten. Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers wird konterkariert. So hieß es in der Gesetzesbegründung zum Ansprechpartner (BT-Drucksache 15/1516, S. 54):

Die Zuordnung nach Möglichkeit nur eines Ansprechpartners soll ein kompetentes Fallmanagement sicherstellen, ein Vertrauensverhältnis¹ zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit fördern und der Effizienz der Betreuung des Erwerbsfähigen dienen.

Die Weisungen stellen einen Appell dar, Antragstellende bei der Antragstellung zu unterstützen. **Was fehlt, sind konkrete Weisungen zur organisatorischen Umsetzungen.**

Was konkret angegangen werden könnte: Viele Leistungsberechtigte sind mit den bürokratischen Vorgaben der Antragstellung (nicht nur im Bereich des SGB II) aus unterschiedlichen Gründen überfordert. Hilfreich wären Unterstützungsangebote, die unabhängig von der jeweiligen Behörde sachkundig unterstützen und auch dabei helfen, die zunehmenden digitalen Zugänge der Behörden zu nutzen.

Minderjährige Handlungsfähige müssen als Adressat von Mitwirkungspflichten berücksichtigt werden

<p>Weisungen Rz. 60.5</p> <p><i>In § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SGB X ist definiert, welche natürlichen Personen zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im SGB II fähig sind (handlungsfähig). § 36 Absatz 1 SGB I sieht darüber hinaus vor, dass minderjährige Handlungsfähige nach Vollendung des 15. Lebensjahres hinsichtlich der Beantragung, Verfolgung und Entgegennahme von Sozialleistungen einer volljährigen, antragstellenden Person gleichgestellt sind. Der gesetzliche Vertreter (z. B. Eltern oder Vormund) ist über die Mitwirkungspflichten ergänzend zu unterrichten.</i></p> <p>[...]</p> <p><i>Ist die minderjährige Person handlungsfähig und ihre Handlungsfähigkeit nicht durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter eingeschränkt, so hat diese selbst die Mitwirkungspflichten zu erfüllen.</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>In der Praxis richten die Jobcenter Mitwirkungsaufforderungen, die Jugendliche ab 15 Jahre betreffen, in der Regel an die Vertreter*in der Bedarfsgemeinschaft.</p>
--	---

Mitwirkungsaufforderungen sollen auch an minderjährige Leistungsberechtigte ab 15 Jahren gehen

Tatsächlich entspricht die Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit den gesetzlichen Vorgaben des SGB I. Allerdings darf die Leistung wegen fehlender Mitwirkung nicht versagt werden, ohne zuvor die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung aufzufordern. **Eine Versagung der Leistung steht in einem Wertungswiderspruch zum Verbot, dass minderjährige Handlungsfähige Anträge nicht zurücknehmen dürfen und auch nicht auf Leistungen verzichten können, ohne dass Erziehungsberechtigte zustimmen.**

Falls die Jobcenter nun den neuen Weisungen folgen, kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, wenn die gesetzlichen Vertreter*innen, die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bezüglich des Jobcenters einschränken.

Besonderheiten bei den Mitwirkungspflichten im Falle der »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft«

Die Besonderheit bei den Mitwirkungspflichten im Rahmen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« kommt dann zum tragen, **wenn nur ein Partner oder eine Partnerin SGB II-Leistungen beantragt**. Die »normale« Mitwirkungspflicht § 60 Abs. 1 SGB I, die **Antragstellende** haben, ist in diesen Fällen für den/die Partner/in, die/der **keine Leistungen beantragt**, nicht anwendbar. **In diesen Fällen kann die Mitwirkungspflicht nur über die spezialgesetzliche Regelung von § 60 Abs. 4 SGB II (nicht SGB I) durchgesetzt werden:**

¹ Die Rhetorik um die Umbenennung der Leistung in »Bürgergeld« erinnert wieder an dieses ursprünglich anvisierte Vertrauensverhältnis. Allerdings sehen die Eckpunkte zum Bürgergeld vor, dass die – wörtlich - »Vertrauenszeit« auf sechs Monate begrenzt sei. Was beginnt dann danach? Die »Misstrauenszeit«?

(4) Sind Einkommen oder Vermögen der Partnerin oder des Partners zu berücksichtigen, haben

1. diese Partnerin oder dieser Partner,

2. Dritte, die für diese Partnerin oder diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

Besondere Mitwirkungspflichten Dritter nach § 60 Abs. 4 SGB II

Voraussetzung ist aber, dass eine Partnerschaft vorliegt. Hierzu äußern sich auch die neuen Weisungen.

§ 60 Abs. 4 SGB II setzt eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft voraus.

<p>Weisungen Rz. 60.5</p> <p>Die Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person nach § 60 Absatz 1 SGB I betreffen auch Auskünfte zu Dritten, soweit diese für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB II von Bedeutung sind. Dies betrifft unter anderem Angaben zum Umfang des Zusammenlebens, Auskünfte zum Arbeitgeber des Partners oder der Partnerin einschließlich der Höhe des Verdienstes sowie zu möglichen Vermögenswerten. Diese Auskunftspflicht über den Dritten erschöpft sich im Ersterhebungsgrundsatz. D.h., dass der Leistungsberechtigte nicht zu weitergehenden Ermittlungen über die Umstände des Dritten oder die Beschaffung von Beweismitteln verpflichtet ist.</p> <p>[...]</p> <p>Dazu muss zunächst aber eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft festgestellt werden.</p> <p>Bei fehlender Auskunft der Partnerin oder des Partners treten nicht die Rechtsfolgen des § 66 SGB I ein, sondern es bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung eines Anspruchs auf Schadenersatz nach § 62 Nummer 2 SGB II oder • Prüfung der Ahndung durch ein Bußgeld gem. § 63 Absatz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 2 SGB II (vgl. FW zu § 63 SGB II) oder • Durchsetzung der Auskunftspflicht mittels Zwangsgeld (§ 40 Absatz 8 SGB II i. V. m. §§ 11, 13, 14 Verwaltungsvollstreckungsgesetz) • Ablehnung wegen fehlenden Nachweises der Hilfebedürftigkeit (dazu unter 60.42) 	<p>Praxis:</p> <p>Tatsächlich richten sich die Mitwirkungsaufforderungen der Jobcenter regelmäßig an die antragstellende Person oder es werden normale Mitwirkungsaufforderungen mit der Androhung der Versagung an den Partner gerichtet, der keine Leistungen beansprucht.</p> <p>Eine Versagung wegen fehlender Mitwirkung bei der antragstellenden Partnerin ist hier aber nicht möglich, stellen die Weisungen klar. Die Praxis ignoriert dies in vielen Fällen.</p> <p>Die Besonderheiten der Auskunftspflicht nach § 60 Abs. 4 SGB II erfordert, dass eine Einstehens- oder Verantwortungsgemeinschaft schon zuvor festgestellt wird.</p> <p>Gibt der tatsächliche oder vermeintliche Partner keine Auskünfte, kann bei der leistungsberechtigten Person die Leistung nicht versagt werden.</p> <p>Die in der Weisung genannten ersten drei alternativen Druckmittel werden in der Praxis kaum angewandt. Das Jobcenter versagt dann oftmals (nach § 66 SGB I) im Gegensatz zur Weisungslage rechtswidrig die Leistung.</p> <p>Eine Ablehnung der Leistung darf aber erst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Aufklärung erfolgen.</p>
--	--

Exkurs 1: zu den Streitigkeiten, wann eine » Verantwortungsgemeinschaft « vorliegt

Den Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 4 SGB II (Auskunftspflicht des Partners oder der Partnerin) bestehen nur, **wenn eine Partnerschaft im Sinne einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« besteht.** Das Jobcenter darf das Vorliegen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« vermuten, wenn das Paar

Die Vermutungsregelung nach § 7 Abs. 3a SGB II

- schon mehr als ein Jahr zusammenlebt oder
- gemeinsame Kinder hat oder
- Kinder bzw. Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder

- einen gemeinsamen Zugriff auf das Einkommen oder Vermögen hat.

Diese sogenannte Vermutungsregelung nach § 7 Abs. 3a SGB II ist allgemein in der Sozialberatung bekannt. Es reicht das Vorliegen einer dieser Vermutungstatbestände, um die Rechtsfolge des vermuteten Bestehens einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« auszulösen. Diese Vermutung kann durch Darlegung der Gründe, warum sie im Einzelfall nicht zutrifft, widerlegt werden (so beispielsweise SG München, Beschluss v. 19.05.2017 – S 45 AS 1071/17 ER):

*Zur Widerlegung der Vermutung genügt nicht die schlichte Erklärung, nicht in einer Verantwortungsgemeinschaft zu leben. Es ist vielmehr Sache des Leistungsberechtigten, plausible Gründe darzulegen, die gegebenenfalls bewiesen sein müssen, dass keiner der in Abs. 3 a aufgeführten Sachverhalte vorliegt oder dass die **Vermutung durch andere Umstände entkräftet** wird.*

Das Zusammenleben mit Stiefkindern in einer Wohnung begründet allein noch keine »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 29.03.2022 - L 3 AS 29/22 B ER)

Es ist keineswegs so, dass sich alle Tatbestände, auf die sich die Vermutungsregelung stützt, unmittelbar aus offensichtlichen Sachverhalten ergeben. So hat z.B. das LSG Schleswig-Holstein mit guten Gründen darauf hingewiesen, dass der **Vermutungstatbestand nach § 7 Abs, 3a Nr. 3 SGB II nicht schon dann vorliegt, wenn Kinder im Haushalt eines nichtverheirateten Paares wohnen.**

Der Tatbestand **»Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen«** sei nicht schon dann erfüllt, wenn die Partnerin oder der Partner für die Kinder z.B. mit kocht. Die Entscheidung des LSG Schleswig-Holstein aus 2022 zitiere ich hier ausführlich, weil sie der Verwaltungspraxis der Jobcenter deutlich widerspricht (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 29.03.2022 - L 3 AS 29/22 B ER):

*Auch der Vermutungstatbestand gemäß § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II greift vorliegend zur Überzeugung des Senats nicht ein. **Bei der Auslegung des Begriffs der Versorgung in diesem Sinne ist Augenmaß gefordert.** Notwendig ist grundsätzlich, dass durch entsprechende Handlungen das Vertrauen und der wechselseitige Verantwortungswille zum Ausdruck kommen muss. Kleinere und alltägliche Handlungen, wie etwa das Mitdecken des Tisches auch für die Kinder des Partners, das mit Waschen der Kleidung oder gelegentliches Babysitten reichen daher nicht aus. Anders zu bewerten ist eine überwiegende Versorgung wie auch die maßgebliche Mitwirkung bei der Pflege (vgl. Schoch in LPK SGB II § 7 Rn. 98; Leopold aaO Rn. 247). **Keinesfalls kann aus dem bloßen Zusammenleben mit Kindern in einem Haushalt bereits auf das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft geschlossen werden, denn in den Fällen, in denen ein Partner eigene minderjährige Kinder in einen Haushalt mit dem neuen Partner mitbringt, würde dies zu einem Wertungswiderspruch zu § 7 Abs. 3a Nummer 1 SGB II führen und außer Acht lassen, dass in der Praxis ein neuer Partner eines Elternteils sowohl für die Kinder als auch für diesen Partner häufig eine Herausforderung darstellt, die dann neben dem Aufbau einer stabilen Partnerschaft zwischen den Lebensgefährten auf die Herausbildung einer Stiefeltern-Kind-Beziehung erfordert.** Es kann daher jedenfalls nicht ohne weiteres angenommen werden, dass in diesen Fällen die Festigung und Stabilisierung einer Partnerschaft schneller erfolgt, als das Gesetz dies ohne Kinder (vergleiche § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II) annimmt.*

„Kinder im Haushalt versorgen“ – was heißt das?

Besondere Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 4 SGB II bei vermuteter »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« liegt beim Partner oder der Partnerin, wenn diese selbst keinen Antrag gestellt haben.

Die Weisungen verbessern - zumindest sozialrechtlich - die Position einer antragstellenden Partnerin oder eines Partners, wenn aufgrund des Vorliegens eines der vier Sachverhalte der Tatbestand »Verantwortung und Einstehensgemeinschaft« vermutet wird. **Die antragstellende Person muss – bei rechtskonformem Verwaltungshandeln – dann nicht die Versagung der Leistung nach § 66 SGB II fürchten.**

Keine Versagung der Leistung, wenn eheähnliche/r Partner*in nicht mitwirkt

Es ist aber unwahrscheinlich, dass das Jobcenter Leistungen zeitnah Leistungen gewährt, wenn das Jobcenter die Mitwirkungspflicht in einem weiteren Verfahrensschritt beim nichtantragstellenden Partner oder bei der nichtantragstellenden Partnerin über **§ 60 Abs. 4 SGB II** geltend macht. Eine

Ablehnung der Leistung aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Partners oder der Partnerin darf hier ohne Ausschöpfung der Mittel, die der Amtsermittlungspflicht beistehen, aber nicht erfolgen.

Das Jobcenter muss Anstrengungen unternehmen, den Auskunftsanspruch gegen den (vermeintlichen) Partner oder die Partnerin, die keinen Antrag gestellt haben, durchzusetzen. **Die Amtsermittlungspflicht des Jobcenters endet dann nicht zu Lasten der antragstellenden Person, wenn der Partner oder die Partnerin der Auskunftspflicht nicht nachkommt.** Hierzu hat das BSG, Urteil vom 25.06.2015 - B 14 AS 30/14 R, in einer von den Jobcentern wenig beachteten Entscheidung ausgeführt:

*Das ist auch ausnahmsweise deshalb **nicht** unbeachtlich, weil von Ermittlungen abgesehen werden konnte, da die ungeklärte Tatsache nicht oder nur unter unzumutbar erschwerten Bedingungen zu erreichen war.* Vielmehr stand dem Beklagten gerade für Sachverhalte wie dem vorliegenden, bei dem das Bestehen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bestritten wird und mit einer Weigerung des Partners, die geforderte Auskunft über die Einkommens- und Vermögenssituation zu erteilen, einhergeht (§ 60 Abs 4 SGB II), die Möglichkeit zur Verfügung, sich zur Ermittlung des Vorliegens der tatsächlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs **unmittelbar an den Dritten zu wenden.** Der Beklagte kann auf der Grundlage des § 60 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB II einen Verwaltungsakt erlassen und bei unterbliebener oder pflichtwidriger Erfüllung der Auskunftspflicht durch den Dritten die Rechte und Befugnisse nach den **§§ 62 und 63 SGB II (Schadenersatz, Ordnungswidrigkeitenrecht)** in Anspruch nehmen, zudem wäre ein **vollstreckungsrechtlicher Zwangsgeldbescheid gemäß § 40 Abs 6 SGB II** nach Erlass des **Auskunftsverwaltungsakts gemäß § 60 Abs 4 SGB II** zu erwägen (vgl Blüggel in Eicher, SGB II, 3. Aufl 2013, § 60 RdNr 56 ff mwN).

Ausführungen des BSG zur Anwendung von § 60 Abs. 4 SGB II im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft

Das sozialrechtliche Problem der Mitwirkung bei vermutetem Vorliegen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« **verlagert sich dann im Falle der Auskunftsverweigerung auf den Partner oder die Partnerin, die keinen Antrag gestellt hat und nicht auskunftsbereit ist.** Bei ihr können auch erbrachte Leistungen zurückgefordert werden. Die auskunftsverweigernde Person kann dann gegen den Auskunftsverwaltungsakt rechtlich vorgehen, wenn sie zum Beispiel das Vorliegen einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« bestreitet.

Die Weisungen könnten hier noch präziser sein. Die vier Handlungsalternativen bei Auskunftsverweigerung Dritter werden genannt (siehe Tabelle oben), ohne dass aber erläutert wird, ob diese eine Rangfolge haben oder nach welchen Maßstäben eine Handlungsalternative gewählt werden soll. Die Ablehnung der Leistung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit (bei Verweigerung der Auskunft durch den/die Partner*in) dürfte nach der genannten Rechtsprechung des BSG regelmäßig rechtswidrig sein, solange dem Jobcenter keine weiteren Informationen vorliegen, die die Ablehnung stützen.

Allgemeine Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Absatz 1 SGB I)

§ 65 SGB I begrenzt die Mitwirkungspflichten. Für das SGB II ist in erster Linie § 65 Abs. 1 SGB I von Bedeutung:

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

- 1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder*
- 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder*
- 3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.*

Unter der Rubrik »Weisungen versus Verwaltungspraxis« sticht der Punkt 3 hervor. Beratungsstellen kennen das zur Genüge. Menschen werden von einer Behörde zur nächsten geschickt, um sich irgendwelche Bestätigungen zu holen. Die Möglichkeit der Amtshilfe wird oftmals unter dem Vorwand des Datenschutzes geleugnet. Hier präzisieren die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit Einiges.

<p>Weisungen Rz. 60.30 (Auswand der Beschaffung)</p> <p><i>Die Pflicht zur Mitwirkung besteht nur, wenn sich das Jobcenter das Wissen über entscheidungserhebliche Tatsachen und Umstände nicht durch geringeren Aufwand als die antragstellende oder leistungsberechtigte Person selbst beschaffen kann. Beim „geringeren Aufwand“ handelt es sich ebenfalls um einen <u>unbestimmten Rechtsbegriff</u>. Dabei sind nicht nur rein finanzielle Aufwendungen zu würdigen, sondern auch der Zeitaufwand, damit einhergehende lange Reisewege, Behördenvorsprachen etc.</i></p> <p><i>Ferner sind <u>individuelle Einschränkungen, insbesondere unzureichende Sprachkenntnisse, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, ggf. auch wegen Süchten / Krankheiten usw., bei der Bewertung des geringen Aufwandes heranzuziehen</u>. Zu berücksichtigen ist, ob Unterlagen anderer Behörden im Wege der Amtshilfe nach §§ 3 ff. SGB X herangezogen werden können. Die Regelungen zum Sozialdatenschutz sind dabei zu beachten (Zweites Kapitel des SGB X, insbesondere § 67a SGB X).</i></p> <p><i>Ein geringerer Aufwand dürfte im SGB II häufig in folgenden Fallgestaltungen vorliegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Das Jobcenter kann Informationen anderer Behörden des kommunalen Trägers (Jugendamt, Leistungen der Sozialhilfe) beschaffen,</i> • <i>Es erfolgt regelmäßig eine Übermittlung von Sozialdaten nach § 50 SGB II,</i> • <i>Zwecks Missbrauchsaufdeckung besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Daten nach § 52a SGB II (beispielsweise Melderegister, Zentrales Fahrzeugregister, Wohngeldstelle) oder</i> • <i>Ein Dritter ist zur Auskunft verpflichtet (vgl. die besonderen Obliegenheiten im SGB II nach Kapitel 8, §§ 57, 58, 60). Dies ist beispielsweise stets der Fall, wenn der Arbeitgeber bekannt ist und die antragstellende oder leistungsberechtigte Person nicht mitwirkt.</i> 	<p>Praxis:</p> <p>Die Praxis der Jobcenter verlangt oftmals Bestätigungen und Unterlagen anderer Behörden oder auch vom Arbeitgeber, die es sich - ohne Verstöße gegen den Datenschutz – leicht selbst holen könnte.</p> <p>Manchmal wird ein vermeintlicher Datenschutz vorgeschoben, um untätig zu bleiben.</p> <p>Insbesondere ist beim Aufwand zu berücksichtigen, dass die Behörden mittlerweile über EDV-gestützte Kommunikationsmittel verfügen, die eine leichte Übertragung möglich macht. So sollte es zumindest sein.</p> <p>In den Weisungen (links) werden Beispiele genannt, die eine Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I entbehrlich machen und daher nicht verlangt werden dürfen, bzw. ihre Verletzung nicht zur Versagung der Leistung führen darf.</p> <p>Die Verwaltungspraxis widerspricht dem fundamental.</p>
--	---

Zum Begriff des »Geringeren Aufwands« im Bereich der Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I (leistungserhebliche Tatsachen ermitteln)

Die Beachtung der Weisungen zu § 65 SGB I würde Antragstellende sehr entlasten. Die Regelungen des § 65 SGB I gelten ebenso für die Wohngeldstelle und Familienkasse (bei der Beantragung von Kinderzuschlag). **Der sogenannte »Vorrang der Erhebung beim Betroffenen« (auch »Ersterhebung«) gilt zwar grundsätzlich nach § 67a Abs. 2 SGB X (»Erhebung von Sozialdaten«), endet aber dann, wenn diese nicht mitwirken (können).** Folge: keine Versagung der Leistung, sondern ein selbstständiges Tätigwerden der Sozialbehörden. Hier besteht auch die Möglichkeit, dass Antragstellende der Behörde die **Einwilligung zur Datenerhebung bei Dritten** geben.

*Als **Mitwirkung des Betroffenen ist gemäß Gesetzesbegründung auch die Einwilligung anzusehen**. Bezogen auf die Einwilligung zur Datenerhebung bei Dritten (z.B. Untersuchung des Versicherten beim Arzt im Rahmen eines Rentengutachtens) bedeutet dies, dass die Datenerhebung rechtlich als Datenerhebung bei der betroffenen Person zu werten ist (jurisPK-SGB X 2. Aufl. / Fromm, § 67a, Rz.28)*

Auf diese in vielen Fällen sinnvolle Möglichkeit wird leider nie hingewiesen.

Prinzip der »Ersterhebung« entbindet die Jobcenter nicht von der Pflicht ggf. selbst leistungserhebliche Tatsachen bei anderen Behörden über die Amtshilfe zu ermitteln

Auf die Möglichkeit der Mitwirkung durch Einwilligung wird nicht hingewiesen

Wird das persönliche Erscheinen verlangt, sollen Aufwendungen grundsätzlich als Härtefälle ersetzt werden.

<p>Weisungen Rz. 60.34 Notwendige Auslagen</p> <p><i>Wird das persönliche Erscheinen verlangt, sollen Aufwendungen allerdings nur in Härtefällen ersetzt werden.</i></p> <p>Weisungen Rz. 60.35 Kostenerstattung auf Verlangen</p> <p><i>Der Leistungsbezug nach dem SGB II ist regelmäßig im Kostenrecht als Härtefall anzusehen. Gleiches gilt, wenn antragstellende Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Das Jobcenter sollte daher zumindest bei der Mitwirkungsaufforderung zum persönlichen Erscheinen auf die Möglichkeit der Antragstellung für den Aufwendungsersatz hinweisen.</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>Meines Wissens ist die Verwaltungspraxis hier uneinheitlich.</p> <p>Oftmals findet sich der vage Hinweis: »Unter bestimmten Voraussetzungen können notwendige Reisekosten erstattet werden«</p>
---	---

Fahrtkosten bei der Erfüllung von Meldepflichten sind zu übernehmen

Allgemeines zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) – andere Handlungsoptionen im SGB II

Die Weisungen beschäftigen sich intensiv mit den Folgen fehlender Mitwirkung. Kapitel 7 beschreibt hierzu Allgemeines und Handlungsoptionen, die das Jobcenter hat. Deutlich wird in den Weisungen, dass die Versagung (bei Antragstellung) oder Entziehung (bei laufendem Leistungsbezug) als Rechtsfolge sehr eingeschränkt ist.

<p>Weisungen Rz. 60.37 Folgen fehlender Mitwirkung</p> <p><i>Werden die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 60 ff. SGB I verletzt und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kommt die Versagung der beantragten Leistungen oder die Entziehung – jeweils zeitlich begrenzt bis zur Nachholung der Mitwirkung – in Betracht.</i></p> <p><i>Es handelt sich nicht um eine Zwangsmaßnahme, sondern um die Rechtsfolge bei einer Obliegenheitsverletzung.</i></p> <p>Weisungen Rz. 60.38 Rechtsfolgen bei Nachholung</p> <p><i>Die Rechtsfolge ist stets auf die Nachholung der Mitwirkung ausgerichtet. Das Jobcenter wird daher lediglich berechtigt, die Leistungen nach dem SGB II „zurückzuhalten“. Es darf kein Grund nach § 65 SGB I vorliegen, aufgrund dessen eine Mitwirkung nicht verlangt werden kann. Darüber hinaus kann das Jobcenter im Rahmen der Ermessensentscheidung besonderen sowie nicht voraussehbaren Umständen im Einzelfall gerecht werden.</i></p> <p>Weisungen Rz. 60.39 bis 60.44 Abgrenzung zu §§ 45 ff. SGB X</p> <p><i>Die Rechtsfolge der Versagung oder Entziehung findet keine Anwendung auf erstattungspflichtige Personen.</i></p> <p><i>Vor einer Versagung oder Entziehung nach § 66 SGB I sind im Kontext des SGB II folgende Handlungsoptionen durch das Jobcenter – ausgehend vom Einzelfall – abzuwägen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorläufige Entscheidung 	<p>Praxis:</p> <p>Die Versagung oder Entziehung wird von Jobcentern regelmäßig als Zwangsmaßnahme betrachtet. Die Voraussetzungen der Rechtsfolge »Versagung« und »Entziehung« werden nicht beachtet.</p> <p>Beim Jobcenter Nürnberg werden Leistungen teilweise nicht bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt, sondern rechtswidrig bis zum möglichen Ende des Bewilligungszeitraum.</p> <p>Regelmäßig werden Leistungen vollständig entzogen, obwohl sich die Mitwirkungspflicht auf ein Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bezieht.</p>
---	--

<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Vorläufige Zahlungseinstellung</i> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Ablehnung bei verbleibenden Unklarheiten und Zweifeln – Hilfebedürftigkeit nicht feststellbar</i> <p>[...]</p> <p>Eine unterbliebene Mitwirkung der betroffenen Person entbindet das Jobcenter nicht von seiner Amtsermittlungspflicht aus § 20 SGB X.</p> <p><i>Sind jedoch sämtliche Beweismittel erschöpft und stehen andere nicht zur Verfügung oder sind unergiebig, bedarf es einer Entscheidung über das Leistungsbegehren in der Sache. Insofern kommt eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender/nicht nachgewiesener materiell-rechtlicher Voraussetzungen (z. B. fehlende Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II) in Betracht.</i></p> <p><i>Eine derartige Ablehnung erfordert jedoch, dass das Jobcenter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>alle Mitwirkungspflichten gegenüber der betroffenen Person zuvor konkretisiert und sie zur Mitwirkung aufgefordert hat,</i> ○ <i>eine ausreichend begründete Ermessensentscheidung getroffen hat, die die Möglichkeiten anderweitiger Sachaufklärung berücksichtigt (d. h. Amtsermittlung ist erschöpft) sowie</i> ○ <i>die Auswirkung auf die antragstellende Person würdigt.</i> <p><i>Diese gesonderte Möglichkeit der Ablehnung kann nur erhebliche offene Fragen der Hilfebedürftigkeit / Leistungs-voraussetzungen (§§ 7, 8, 9 SGB II) in der Gegenwart betreffen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Vorrangige Sozialleistungen</i> <p><i>Stets abzugrenzen ist das Vorgehen bei Verweis auf die Beantragung einer vorrangigen Sozialleistung. § 5 Absatz 3 SGB II eröffnet bei fehlender Mitwirkung in diesem Zusammenhang (z. B. bei Erwerbsminderungsrenten) als spezielle Rechtsfolge eine zeitgleiche Versagung oder Entziehung der Leistungen im SGB II analog der Entscheidung des anderen Trägers (vgl. FW zu § 5 SGB II, Kapitel 2.3).</i></p>	<p>Das Abwägen zwischen den Handlungsalternativen findet in der Praxis nicht statt.</p> <p>Jobcenter sehen sich bei unterbliebener Mitwirkung in der Regel von der Amtsermittlungspflicht entbunden.</p> <p>Ablehnungsbescheid aufgrund nicht nachgewiesener Leistungsvoraussetzungen</p> <p>Diese Form der Ablehnung unterscheidet sich von Ablehnungsbescheiden, die sich auf Tatsachen beziehen, die zum Leistungsausschluss führen (z.B. zu hohes Vermögen).</p> <p>Die Weisungen zu dieser Art von Ablehnungsbescheiden werden in der Praxis wenig und oft überhaupt nicht beachtet.</p> <p>Eine Ermessenentscheidung wird nicht getroffen, sondern schematisch versagt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Person wird nicht »gewürdigt«</p> <p>Die Ablehnung findet oft auch bei nicht erheblich offenen Fragen der Hilfebedürftigkeit statt. Gegen das »Gegenwärtigkeitsprinzip« wird in vielen Bescheiden verstoßen: Abgelehnt oder versagt wird, weil Sachverhalte in der Vergangenheit nicht aufgeklärt sind, obwohl die Hilfebedürftigkeit in der Gegenwart unstrittig ist.</p> <p>Bei Weigerung vorrangige Leistungen zu beantragen, wird oftmals die SGB II-Leistung versagt. Tatsächlich müsste das Jobcenter in diesem Fall, selbst die vorrangige Leistung beantragen.</p>
---	---

Formelle Voraussetzungen der Leistungsveragung – Anforderungen an die Aufforderung zur Mitwirkung (§ 66 Absatz 3 SGB I)

<p>Weisungen Rz. 60.45</p> <p><i>Bei der Aufforderung zur Mitwirkung ist eindeutig, klar und unmissverständlich darzulegen, was tatsächlich und rechtlich von der mitwirkungspflichtigen Person verlangt wird und welche Folgen ihr bei Unterlassung drohen (Hinweispflicht). Es ist darauf zu achten,</i></p>	<p>Praxis:</p> <p>Die Rechtsfolgenbelehrung wird unkonkret formuliert und wiederholt in der Regel den Gesetzestext dahingehend, dass Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können.</p>
---	--

dass im Schreiben die konkret geforderte Mitwirkung benannt wird.

Der Hinweis muss konkret und unmissverständlich auf den individuellen Einzelfall zugeschnitten sein. **Es muss deutlich werden, warum gerade vom Betroffenen in seinem konkreten Fall die Mitwirkung vorzunehmen ist und mit welchen konkreten Leistungseinschränkungen er zu rechnen hat, wenn er ohne triftigen Grund nicht mitwirkt.** Dem-entsprechend sind die möglichen Folgen der unterbliebenen Handlung je nach Einzelfall für

- eine Versagung (bei Anträgen / von Amts wegen zu erbringenden Leistung) oder
- die Entziehung für die Zukunft (von laufenden, bewilligten Leistungen)

hinsichtlich des Umfangs (ganz oder teilweise) aufzunehmen. **Bei teilweiser Versagung oder Entziehung ist auf den Umfang des zu versagenden/entziehenden Leistungsanspruchs hinzuweisen.**

Rechtsfolgen - Versagung oder Entziehung (§ 66 Absatz 1 SGB I)

Weisungen Rz. 60.46

Die Rechtsfolge nach Absatz 1 kann nur gegenüber denjenigen Personen eintreten, die ihrer Mitwirkungspflicht nach den §§ 60 bis 62 SGB I nicht nachkommen. Dies ist insbesondere im Falle einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft kritisch. Bei den Ansprüchen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft handelt es sich um Individualansprüche. Im begründeten Einzelfall (beispielsweise in Bezug auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen) ist aber minderjährigen, handlungsunfähigen Kindern die fehlende Mitwirkung des / der gesetzlichen Vertreter zuzurechnen. [...]

Zumindest bei fehlender Mitwirkung im Rahmen der Erstantragstellung einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft sollten daher – nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten der Amtsermittlung – bei Bedarf und falls der Sachverhalt dies ermöglicht, die Mitglieder der BG **separat unter Hinweis auf die Rechtsfolgen zur Mitwirkung** aufgefordert werden.

Weisungen Rz. 60.47 Amtsermittlung bei Versagung / Entziehung

Versagung und Entziehung sind jedoch keine Abkehr von der Amtsermittlung. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die Grenzen der Mitwirkung, insbesondere die in § 65 Absatz 1 SGB I formulierten Grenzen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsentscheidung und die Möglichkeit zur eigenen Beschaffung der benötigten Angaben mit geringem Aufwand durch das Jobcenter, erreicht sind.

Es muss stets der Hinweis erfolgen, dass die jeweilige Rechtsfolge längstens bis zur Nachholung der Mit-

Praxis:

In der Praxis richten die Jobcenter Mitwirkungsaufforderungen, die Jugendliche ab 15 Jahre betreffen, in der Regel an die Vertreter*in der Bedarfsgemeinschaft.

(Im Referentenentwurf zum »Bürgergeld-Gesetz« war eine Entgrenzung der Mitwirkungspflichten und der mit ihnen verbundenen Rechtsfolgen geplant: Demnach hätte eine Verletzung von Mitwirkungspflichten einer Person einer Bedarfsgemeinschaft unmittelbar zur Rechtsfolgen bei den anderen Personen geführt. In der Stellungnahme des Bundessozialgerichts zu dem Referentenentwurf wurde angemahnt, dass dies verfassungsrechtlich problematisch sei. Dies hat offenbar Wirkung gehabt: Im Gesetzentwurf wurde die Passage ersatzlos gestrichen.)

Eine separate Aufforderung zur Mitwirkung, die sich an alle Personen ab 15 Jahre in der BG richtet, findet in der Praxis nicht statt.

<p>wirkung gilt. Die Begründung (§ 35 SGB X) muss nachvollziehbar erkennen lassen, warum die Ermittlung des Sachverhalts erheblich erschwert ist und welche Aspekte das Jobcenter bei der Ermessensabwägung berücksichtigt hat.</p> <p>Weisungen Rz. 60.48 Teilweise oder ganze Versagung / Entziehung</p> <p>Die Versagung oder Entziehung der Leistung nach dem SGB II kann ganz oder teilweise erfolgen („soweit die Voraussetzungen für die Leistung nicht nachgewiesen sind“). Folglich liegt es nicht im Ermessen des Jobcenters, die gesamte Leistung zu versagen, wenn nur ein Teil des Leistungsanspruches ungeklärt ist.</p> <p><u>Dabei ist im besonderen Kontext der Existenzsicherung im SGB II zu beachten, dass die existenzielle Sicherung des Lebensunterhaltes und die Befriedigung eines teilweise unzweifelhaft bestehenden Bedarfes erfolgen.</u></p> <p>Dauer der Versagung/ Entziehung Weisung 60.47:</p> <p>Bei der Entscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 31 SGB X (längstens bis zur Nachholung einer Mitwirkung vgl. § 67 SGB I). Es muss stets der Hinweis erfolgen, dass die jeweilige Rechtsfolge längstens bis zur Nachholung der Mitwirkung gilt.</p>	<p>Die ganz oder teilweise Versagung liegt zwar im Auswahlermessen des Jobcenters, ist aber begrenzt. Wenn der Leistungsanspruch nur teilweise nicht nachgewiesen wurde, kann sich das Ermessen nur auf diesen nicht nachgewiesenen Teil beziehen.</p> <p>Beim Jobcenter Nürnberg finden sich manchmal rechtswidrige Bescheide, in denen die Leistung für den gesamten Bewilligungszeitraum versagt wird, ohne darauf hinzuweisen, dass die Versagung mit der Nachholung der Mitwirkung endet.</p>
--	--

Nachholung fehlender Mitwirkung (§ 67 SGB I) – nachträgliche Leistungserbringung als Ermessensentscheidung (Ermessensgesichtspunkte)

<p>Die nachträgliche Leistungsgewährung kann ganz oder teilweise erfolgen. [...]</p> <p>Die Entscheidung hat von Amts wegen zu ergehen, d. h. sie setzt keinen Antrag voraus.</p>	<p>Praxis</p> <p>Dies wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Auch wenn die nachträgliche Leistungserbringung keinen Antrag voraussetzt, ist es sinnvoll in einem Schreiben die Ermessensgründe darzulegen, die für eine nachträgliche Leistungserbringung sprechen.</p>
<p>Das Jobcenter hat bei der Anwendung des § 67 SGB I folgende Punkte bei nachträglicher Mitwirkung zu entscheiden und zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegt eine Leistungsgewährung nach dem SGB II vor, ggf. ab wann und • in welchem Umfang (ganz oder teilweise). <p>Wie bei jeder Ermessensentscheidung muss sich das Jobcenter an den durch § 39 SGB I bestimmten Rahmen halten. Es hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und muss die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch. Ermessensgesichtspunkte und -erwägungen müssen in der Begründung des Bescheides zu erkennen sein.</p>	

Das Jobcenter darf sich dabei **nicht von Gesichtspunkten wie „Sanktion“ oder „Strafe“ leiten lassen**, weil diese bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten keine Rolle spielen und von diesen strikt zu trennen sind. Vielmehr müssen je nach Einzelfall folgende **Ermessensgesichtspunkte / Aspekte** herangezogen werden (keine abschließende Aufzählung):

- **Existenzsicherungsfunktion** des Alg II im besonderen Maße (Zweck der Leistung),
- **Grad der Pflichtwidrigkeit**,
- **Ausmaß des Eigenverschuldens im Verhältnis zum erhöhten Verwaltungsaufwand**,
- **Gründe** für die zeitweise Verweigerung der Mitwirkung,
- **wirtschaftliche Situation in einer Gesamtbetrachtung** (u. a. bei Schuldenanhäufung),
- **Bedeutung für antragstellende Person sowie für ihre Angehörigen** (z. B. Krankenversicherungsschutz auch bei nur geringer Nachzahlung),
- **zwischenzeitliche Leistungen durch Andere**.

Gerade bei Nachholung der Mitwirkung im besonderen Kontext der existenzsichernden Funktion des SGB II dürfte üblicherweise **das Ermessen des Jobcenters eingeschränkt sein**.

Wird die Mitwirkungshandlung unangemessen lange nach der Versagung oder Entziehung vorgenommen, ist eine nur **zeitlich begrenzte Nachzahlung begründbar**.

Dafür ist die Ein-Jahres-Frist nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II im Rahmen der Begründung mit heranzuziehen.

Die Weisungen der BA sind hier positiv, da sie im Regelfall, die nachträgliche Leistungserbringung vorsehen.

Exkurs 2: Kleiner Exkurs zur Ausübung von Ermessen

LSG Hamburg, 17.01.2020 - L 4 AS 269/18

(zur Aufhebung eines die Leistungen von Grundsicherung versagenden Bescheides wegen nicht bzw. fehlerhaft ausgeübtem Ermessen des Grundsicherungsträgers).

Lehrbuchartig werden hier Fehler beim Ausüben von Ermessen dargestellt. Fehlerfreie Versagungsbescheid sind äußerst selten.

*Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, eröffnet § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I dem Leistungsträger als Rechtsfolge eine **Ermessensentscheidung** ("kann") darüber, **ob und in welchem Umfang die beantragten Leistungen versagt werden**. Die Entscheidung des Beklagten ist hier in mehrfacher Hinsicht ermessensfehlerhaft.*

Fehler in der Ermessensausübung sind Ermessensnichtgebrauch, Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung bzw. Ermessensmangel und schließlich Ermessensfehlergebrauch bzw. Ermessensmissbrauch.

***Ermessensnichtgebrauch** liegt vor, wenn überhaupt keine Ermessenserwägungen ange stellt werden und so gehandelt wird, als ob eine gebundene Entscheidung zu treffen ist.*

*Bei einer **Ermessensüberschreitung** wird eine Rechtsfolge gesetzt, die in der gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen ist.*

***Ermessensmissbrauch** liegt vor, wenn ein unsachliches Motiv oder ein sachfremder Zweck verfolgt wird.*

Ermessensfehler: Nichtgebrauch, Überschreitung, Unterschreitung, Mangel, Fehlergebrauch und Missbrauch

Ermessensfehlgebrauch liegt als Abwägungsdefizit vor, wenn nicht alle Ermessensgesichtspunkte, die nach Lage des Falles zu berücksichtigen sind, in die Entscheidungsfindung einfließen. Der Fehlgebrauch kann auch als **Abwägungsdisproportionalität** vorliegen, wenn die Behörde die abzuwägenden Gesichtspunkte rechtlich fehlerhaft gewichtet hat. Des Weiteren kann ein Fehlgebrauch erfolgt sein, wenn die Behörde ihrer Ermessensbetätigung **einen unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt** zugrunde gelegt hat.

Schließlich liegt eine **Ermessensunterschreitung** oder ein **Ermessensmangel** vor, wenn zwar Ermessenserwägungen angeführt werden, diese aber unzureichend sind, weil sie z.B. nur aus formelhaften Wendungen bestehen (vgl. BSG, Urteil vom 9.11.2010, B 2 U 10/10 R; Urteil vom 9.11.2010, B 2 U 10/10 R).

Bezüglich des verhandelten Falls führt dann das LSG Hamburg aus:

Ermessensnichtgebrauch liegt zum Umfang der Versagung vor. Der Beklagte versagt die Leistungen ab Oktober 2017 ganz, ohne dies zu begründen oder eine teilweise Versagung in Betracht zu ziehen. Ermessenserwägungen zum Umfang der Versagung werden nicht angeführt.

Zudem besteht ein Ermessensfehlgebrauch im Sinne eines Abwägungsdefizits. Interessen des Klägers werden vom Beklagten nicht gesehen und in die Abwägung nicht eingestellt. So heißt es im Bescheid vom 15. Dezember 2017, dass Gründe, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu seinen Gunsten berücksichtigt werden könnten, nicht vorliegen würden. Der Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 2018 setzt dieses Abwägungsdefizit fort, indem er Bezug auf den Ausgangsbescheid nimmt mit den Ausführungen, die Interessen des Klägers (ebendort: keine) seien angemessen berücksichtigt worden.

Ein Ermessensfehlgebrauch liegt auch darin, dass der Widerspruchsbescheid im Rahmen der Sachverhaltsschilderung weiterhin darauf abstellt, dass der Kläger allgemein seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei und unbeachtet lässt, dass dem Beklagten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch am 17. Januar 2018 bis auf Angaben und Nachweise über Darlehen, die der Kläger erst am 19. Januar 2018 bei Gericht vorgelegt hat, alle anderen angeforderten Informationen zur Verfügung standen oder durch Selbstbeschaffung (Rentenauskunft) hätten zur Verfügung stehen können. Indem der Widerspruchsbescheid diese geänderten Umstände nicht berücksichtigt, ist davon auszugehen, dass der Beklagte bei seiner Ermessensentscheidung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat.

Schließlich liegt ein Ermessensmangel darin, dass der Beklagte seinen Ermessensspielraum zwar grundsätzlich erkennt, diesen durch formelhafte Wendungen aber unzureichend ausfüllt. Dass hier keine konkreten Erwägungen den Kläger betreffend, sondern offenbar Satzbausteine verwendet wurden, ist daran erkennbar, dass im Ausgangsbescheid Bezug auf Kinder genommen wird, obwohl der Kläger nicht mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

Rechtlich strittig: Pflicht zur Beschaffung von Urkunden (60.20)

Die Verpflichtung zur Vorlage erfasst damit auch die Pflicht zur Beschaffung. Sollte die Urkunde bei einem Dritten vorliegen, muss von der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person eine Zustimmung zur Vorlage verlangt werden.

Die Verpflichtung zur Beschaffung von Beweisurkunden endet aber dann, wenn sie aufgrund von § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I »dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann«. **Strittig ist die Frage, ob das Jobcenter Kosten nach § 670 BGB übernehmen muss, wenn Leistungsberechtigte gewissermaßen im Auftrag des Jobcenters des Jobcenters handeln** (in diesem Sinne: SG Braunschweig, Urteil vom 13.01.2016 - S 17 AS 3211/12, andere Ansicht aber: SG Magdeburg, Urteil vom 02.09.2021 - S 7 AS 940/17, LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.04.2013 - L 5 AS 66/08).

Höchstrichterlich ist die Frage der Beschaffungskosten nicht geklärt.

Übernahme von Beschaffungskosten allenfalls über die Rechtskonstruktion des § 670 BGB möglich

Rechtlich strittig: Meldepflicht nach § 61 SGB I neben Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III

Die Weisungen der BA sehen die Möglichkeit zur Aufforderung zur Meldung nach § 61 SGB I vor. Demnach hat das Jobcenter eine Wahl zwischen zwei Formen der Meldeaufforderung. Meldeaufforderungen nach § 61 SGB I haben eine andere Rechtsfolgenbelehrung als die »normalen« Meldeaufforderungen nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III. Statt der Leistungskürzung nach § 32 SGB II ist hier die Versagung der Leistung möglich.

Weisungen der BA: Wahlrecht des Jobcenters ob Meldeaufforderung nach SGB I oder SGB II erfolgt

Die Rechtskommentare und die Rechtsprechung sind sich nicht einig, ob im SGB II die Meldepflicht nach § 61 SGB I anwendbar ist oder ob diese durch die speziellere Vorschrift des § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III verdrängt wird (für letztere Rechtsauffassung siehe LSG Hessen v. 22.06.2011 - L 7 AS 700/10 B ER und zuletzt LSG Schleswig-Holstein, 10.02.2020 - L 3 AS 12/20 B ER, L 3 AS 13/20 B PKH).

Das LSG Schleswig-Holstein führt aus:

*Der Rechtmäßigkeit der streitigen Entzugsentscheidung nach § 66 SGB I steht entgegen, dass der Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff SGB I des Antragstellers gleichzeitig ein nach § 32 Abs. 1 SGB II sanktionierbares Meldeversäumnis gemäß § 59 SGB II beinhaltet. In der grundsicherungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur wird ganz überwiegend angenommen, dass § 32 SGB II, für den Fall des Nichterscheinens zu einem angeordneten ärztlichen Untersuchungstermin, eine Spezialregelung gegenüber § 66 SGB I enthält, die diese Vorschrift in seinem Anwendungsbereich verdrängt, sodass der Leistungsträger **für die in § 32 SGB II geregelten Fälle gehindert ist, nach §§ 60 ff SGB I vorzugehen** (so der erkennende Senat, Beschluss vom 2. August 2011, L 3 AS 130/11 B ER; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. Februar 2009, L 5B 376/08 AS ER; Berlit in LPK SGB 2 6. Aufl. § 33 Rn. 3; Weber in juris PK § 32 SGB II Rn. 16; Valgolio in Hauck-Noftz § 32 SGB II Rn 7a; Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II 4. Aufl. § 32 Rn. 6)*

Bisher sind mir Meldeaufforderungen nach § 61 SGB I im Bereich des SGB II nicht bekannt. Im Rahmen des »Bürgergeld-Gesetzes« beträgt die Dauer der Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen nur noch einen Monat, bisher drei Monate. Während des Sanktionsmoratoriums wird der erstmalige Verstoß gegen eine Meldeaufforderung nicht sanktioniert. Dies könnte dazu führen, dass Jobcenter verstärkt Meldeaufforderungen nach § 61 SGB I durchführen. Die Rechtsfolge der zumindest vorläufig vollständigen Leistungsversagung ist weit gravierender als die 10%-ige Kürzung für einen Monat. Wie sich die Verwaltungspraxis in Zukunft ausgestaltet bleibt abzuwarten.

Soweit § 61 SGB I neben der allgemeinen Meldepflicht in Betracht kommt, muss dem Betroffenen eindeutig klargemacht werden, welche Rechtsgrundlage gelten soll, insbes. welche Folgen ihn bei unterlassener Mitwirkung treffen können. Die Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III geht nicht zwingend der Mitwirkung nach § 61 SGB I vor. Ferner unterscheiden sich diese Normen in den Voraussetzungen, in ihrem Rechtscharakter (Mitwirkungsaufforderung ist kein Verwaltungsakt, hingegen ist eine Meldeaufforderung als Verwaltungsakt einzuordnen) und in ihren Folgen (vgl. § 32 SGB II sowie § 66 SGB I).

Schlussbemerkung

Dass die Bundesagentur für Arbeit 17 Jahre nach Inkrafttreten des SGB II spezielle Weisungen zur Umsetzung der Mitwirkungspflichten im SGB II herausgibt, ist zu begrüßen. Die Weisungen sind für Leistungsberechtigte wesentlich besser als die gängige Verwaltungspraxis. Dass die Weisungen beachtet werden, kann allerdings nicht erwartet werden. Beratungsstellen können zumindest auf die Weisungslage hinweisen.

Die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten ist nichts, was Leistungsberechtigte mit Absicht machen. Sie führen zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung oder zur Entziehung von Leistungen. Der Gesetzgeber hat mit einer Rechtsänderung 2016 durchaus erkannt, dass Leistungsberechtigte hier oftmals eine besondere individuell angepasste Unterstützung benötigen. Hierzu wurde die gesteigerte Beratungspflicht in § 14 SGB II aufgenommen. Leider wird dieser Paragraph regelmäßig ignoriert. Die Aufgabe, die das Jobcenter hier hat, wird oftmals auf soziale Beratungsstellen abgewälzt.